

Inhaltsverzeichnis:

- I. Vorbemerkungen
- II. Vertragsabschluss
- III. Rechnungslegung, Zahlung und Verrechnung
- IV. Mängelanzeige/Verkürzung über die Hälfte
- V. Liefertermine
- VI. Qualität und Dokumentation
- VII. Gewährleistung und Schadenersatz
- VIII. Vertragsrücktritt
- IX. Compliance Richtlinien
- X. Zessionsverbot
- XI. Sanktionsklausel
- XII. SPS
- XIII. CBAM
- XIV. Schlussbemerkung

I. Vorbemerkungen

(1) Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge über die Lieferungen von Waren, der der Lieferant als Auftragnehmer (kurz: AN) dem Auftraggeber (kurz: AG) oder einem mit ihm im Konzern verbundenen Gesellschaft erbringt, soweit nicht im Einzelfall etwas Anderes nachweislich vereinbart worden ist.

(2) Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen.

(3) Allgemeine Geschäfts- oder Lieferbedingungen des AN gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

II. Vertragsschluss

(1) Verträge zwischen den Vertragsparteien kommen nur durch schriftliche Einigung, per Fax oder E-Mail zustande. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen sowie von jedem Standort oder jeder Baustelle des AG.

(2) Der AG ist berechtigt, im Rahmen der Zumutbarkeit für den AN, Änderungen des Liefergegenstandes in Umfang und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen auf den ursprünglichen Preisgrundlagen und dem Preisniveau des Vertrags einvernehmlich zu regeln und schriftlich festzuhalten.

(3) Die gänzliche oder teilweise Weitergabe der beauftragten Leistungen an Sublieferanten des AN bedarf der Zustimmung des AG

(4) Wenn nichts Gegenteiliges vereinbart ist gelten Festpreise.

(5) Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird, hat der AN die Verpackung zurückzunehmen.

III. Zahlung und Verrechnung

(1) Der AN hat die Rechnungen an den AG ausschließlich digital im PDF-Format an invoice.strabag@einvoiceing.com zu übermitteln.

Jede Rechnung hat einen Referenzcode zu enthalten, der von der AG gesondert bekanntgegeben wird. Der AN ist verpflichtet und hat zudem dafür verschuldensunabhängig einzustehen, dass sämtliche von ihm eingereichten Rechnungen an

hervorgehobener Stelle (z.B. im Betreff) den im Auftrag genannten Referenzcode eindeutig, fehlerfrei und in Schreibmaschinenschrift (ohne Zusätze oder Weglassungen) enthalten. Eine Rechnung, die keinen Referenzcode enthält, ist mangelhaft. Der Fristenlauf für die Rechnungsprüfung und Zahlung beginnt erst mit Eingang der mangelfreien und prüfbaren Rechnung. Die Anlagen zu den jeweiligen Rechnungen sowie sämtlicher Schriftverkehr zu diesem Vertrag / Bestellung (wie z.B. Bescheinigungen, Nachweise, Bürgschaften, Schriftverkehr, etc.) sind hingegen an die im Vertrag im Vertragskopf/Rubrum genannte Adresse, die auch jeweilige für den allgemeinen Schriftverkehr gilt, zu übermitteln.

(2) Der AN stimmt ausdrücklich zu, dass der AG Forderungen des AN mit eigenen Forderungen oder solchen seiner Konzerngesellschaften und Arbeitsgemeinschaften, an denen der AG oder seine Konzerngesellschaften beteiligt sind, vorweg aufrechnen kann; dies auch bei einer Abtretung, Verpfändung oder gerichtlichen Pfändung der Forderungen des AN.

(3) Die Zahlungsüberweisungen des AG erfolgen – EDV-unterstützt – einmal wöchentlich mittels Überweisung, Scheck, Brutto-Netto-Wechsel oder Überrechnung der Umsatzsteuer. Als rechtzeitig gilt eine Zahlung dann, wenn in jener Woche, in der die Skonto- bzw. Nettozahlungsfrist endet, der Überweisungsantrag bei der Bank einlangt bzw. der Scheck oder Wechsel zur Post gegeben wird bzw. der Überrechnungsantrag beim Finanzamt einlangt.

(4) Der AG weist darauf hin, dass er im Sinne des § 19 Abs. 1a UStG ein Unternehmer ist, der üblicherweise Bauleistungen erbringt. Sofern Zweifel oder Uneinigkeit zwischen den Vertragsparteien darüber bestehen, ob die vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen Bauleistungen im Sinne des § 19 Abs. 1 UStG sind, wird einvernehmlich davon ausgegangen, dass Bauleistungen vorliegen.

(5) Der AN nimmt zur Kenntnis, dass im Betriebsurlaub des AG während der Weihnachtsfeiertage die Zahlungs- und Prüffrist ausgesetzt wird.

IV. Mängelanzeige/Verkürzung über die Hälfte

(1) Die kaufmännische Rügeobliegenheit und ihre Rechtsfolgen gem. § 377 UGB sowie das kfm. Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 ff UGB werden abgedungen.

(2) Abgedungen wird auch die Bestimmung des § 351 UGB (Verkürzung über die Hälfte).

V. Liefertermine

(1) Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich und können, mangels gegenteiliger Vereinbarung, vom AG nach dem Bedarf auf der Baustelle / dem Lieferort angemessen festgelegt werden. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist die Übergabe gelieferter Ware an der Verwendungsstelle durch den AN. Lieferungen sind nach den Anweisungen des AG abzuwickeln.

(2) Die Lieferung hat auf Kosten und Gefahr des AN zu erfolgen. Gefahr und Zufall sowie das unbeschränkte Eigentum gehen wenn nicht weitere Leistungen wie Montage etc. vereinbart wurden frühestens mit der

Übergabe der gelieferten Ware an der Verwendungsstelle des AG auf diesen über.

(3) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind zu liefernde Waren auf Kosten des AN handelsüblich und sachgerecht zu verpacken und gemeinsam mit einem Lieferschein zu übergeben. Verpackung und Lieferschein haben den Inhalt der Lieferung sowie das Projekt und den Namen des Bestellers des AG anzugeben.

VI. Qualität und Dokumentation

(1) Sämtliche gelieferte Waren des AN haben den anerkannten Regeln der Technik, den geltenden Sicherheitsvorschriften, Normen und vereinbarten technischen Spezifikationen zu entsprechen und haben über eine CE-Kennzeichnung zu verfügen.

(2) Soweit Behörden, die für die Bau- (Ausführungs-) Sicherheit zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktions-/Bauablauf und die Prüfungsunterlagen des AN verlangen, erklärt sich der AN auf Ersuchen des AG bereit, ihm diesen Einblick zu gewähren, allenfalls erforderliche Unterlagen beizubringen und dabei jedenfalls jede zumutbare Unterstützung zu geben.

(3) Der AN ist verpflichtet, dem AG spätestens zusammen mit der 1. Teilrechnung (bzw. sofern eine solche nicht vereinbart wurde spätestens mit der Schlussrechnung) eine unterfertigte Produktliste zu übermitteln, aus der die eingesetzten Produkte sowie für jedes Produkt, Hersteller, Bezugsquellen und (geschätzte) Mengen sowie zusätzlich pro Produkt entweder Materialwert in € oder Materialanteil in %, ersichtlich sind. Das Bauproduktengesetz idgF ist jedenfalls einzuhalten.

(4) Der AG ist berechtigt, einzelne Teile oder das gesamte Managementsystem des AN in regelmäßigen Abständen zu auditieren, um die Leistungsfähigkeit des AN bewerten zu können. Sofern Verbesserungspotentiale festgestellt werden, verpflichtet sich der AN diese in einem festgelegten Zeitrahmen durchzuführen.

(5) Der AN garantiert, dass die Beschaffenheit aller gelieferten Verpackungen, gleich ob befüllt oder unbefüllt, einschließlich Verpackungsmaterialien im Sinne der VO (EU) 2025/40 (EU-Verpackungs- und Verpackungsabfallverordnung, „PPWR“) den Anforderungen der PPWR sowie den zu ihrer Durchführung erlassenen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, in der jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Fassung, entspricht. Der AN übergibt dem AG unaufgefordert, unverzüglich nach Vertragsschluss, spätestens jedoch zwei Arbeitstage vor Übergabe der Verpackung,

- sofern es sich beim AG um den Erzeuger der Verpackung im Sinne der PPWR handelt, alle Informationen, einschließlich Konformitätsbewertung und technischer Dokumentation nach Anhang VII PPWR, die den AG in die Lage versetzen, eine EU-Konformitätserklärung nach Anhang VIII PPWR zu erstellen;
- sofern es sich beim AN oder dessen Lieferanten, gleich ob unmittelbar oder mittelbar, um den Erzeuger der Verpackung im Sinne der PPWR handelt, eine Kopie der EU-Konformitätserklärung einschließlich eines Nachweises über die Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens nach Anhang VII PPWR.

Kommt der AN diesen Pflichten nicht nach, ist der AG berechtigt, die Lieferung zurückzuweisen. Auf Verlangen wird der AN dem AG weitere Informationen,

soweit dies zur Erfüllung von Pflichten des AG nach der PPWR erforderlich ist, übergeben. Der AN hat den AG von allen Schäden freizustellen, welche infolge einer Verletzung der in diesem Absatz bezeichneten Pflichten entstehen, es sei denn, der AN hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

VII. Gewährleistung und Schadenersatz

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Jahre, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Gewährleistungsfristen vereinbart werden. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Übergabe.

(2) Sind die vom AN erbrachten Leistungen dazu bestimmt, mit oder ohne Verarbeitung vom AG weiter veräußert zu werden, so hat der AN so lange Gewähr zu leisten, bis auch die Gewährleistungsverpflichtung des AG im Vertragsverhältnis mit seinem Auftraggeber endet.

(3) Tritt ein Mangel innerhalb der gemäß VII. (1) und VII. (2) vereinbarten Gewährleistungsfrist auf, wird vermutet, dass dieser bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorlag. Diese Vermutung gilt, solange der AN nicht das Gegenteil beweist.

(4) Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels kann der AG nach seiner Wahl, die Verbesserung oder den Austausch der mangelhaften Ware oder eines mangelhaften Teils am Erfüllungsort oder Preisminderung verlangen. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Kosten gehen ebenfalls zu Lasten des AN. Treffen aus dem in VII. (2) dargestellten Vertragsverhältnis den AG Gewährleistungs- und Schadenersatzverpflichtungen, deren Ursache in den Leistungen des AN liegt, so wird der AN dem AG dafür im gleichen Umfang Ersatz leisten. Ebenso haftet der Verkäufer/Lieferant uneingeschränkt für sämtliche Mangelfolgeschäden. Der AN haftet weiters für Produzenten und Lieferanten der von ihm verkauften Waren wie für seine Erfüllungsgehilfen.

(5) Ausschließlich über Verlangen und ausdrücklichen Wunsch des AG wird der AN auch seine Schadenersatz- oder Gewährleistungsansprüche aus Ursachen der vertragsgegenständlichen Leistungen, die der AN gegenüber seinen Sublieferanten oder Produzenten hat, an den AG abtreten. In diesem Fall wird der AN, soweit der AG aus dieser Abtretung Befriedigung erhält, von seinen eigenen Verpflichtungen frei. Ein Recht auf diese Abtretung kann der AN daraus nicht ableiten.

VIII. Vertragsrücktritt

(1) Der AG ist berechtigt, sich Ersatz zu schaffen oder vom Vertrag oder nicht erfüllten Teil zurückzutreten, wenn der AN in Verzug gerät oder seine Lieferungen einstellt oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wird.

(2) Der AG ist berechtigt im Insolvenzfall des AN, sofern eine Vertragsauflösung nicht möglich ist, die Zahlungsmodalitäten bzw. die Modalitäten der Leistungserbringung/Lieferung einseitig anzupassen und neu festzulegen.

IX. Compliance Richtlinien

(1) Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG, im Rahmen seiner Tätigkeiten für den AG, die im Lieferantenkodex von STRABAG dargelegten Verhaltensgrundsätze sowie die als Anlage zum Code of Conduct festgelegten Grundsätze zu Beschäftigungsbedingungen und Menschenrechten

einzuhalten. Der Lieferantenkodex und die Anlage zum Code of Conduct sind unter www.strabag.com abrufbar.

Sollte der AN über eigene Compliance Richtlinien verfügen, ist dies dem AG mitzuteilen.

X. Zessionsverbot/Verpfändungsverbot

(1) Die Abtretung und Verpfändung von Forderungen (oder Forderungsteilen) des AN gegen den AG an Dritte bedürfen der vorherigen Bekanntmachung an den AG und sind im Einzelfall auszuverhandeln. Der AG kann für den administrativen Aufwand im Zusammenhang mit der Forderungsabtretung oder einer Verpfändung der Forderung 2% des anerkannten Rechnungsbetrages einbehalten bzw. zur Verrechnung bringen.

XI. Sanktionsklausel

Eine Sanktionierte Person ist eine natürliche oder juristische Person, gegen die gemäß jeweils anwendbarem Recht

- (i) der Vereinten Nationen,
- (ii) der Vereinigten Staaten von Amerika, oder
- (iii) der Europäischen Union

Sanktionen, einschließlich Sektorsanktionen (nachfolgend einzeln oder zusammen „Sanktionen“), verhängt worden sind.

Der AN erklärt hiermit, weder eine Sanktionierte Person noch sonst wie eine natürliche oder juristische Person zu sein, auf die Sanktionen anwendbar sind.

Im Falle der Unrichtigkeit einer der vorstehenden Erklärungen ist der AG berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen und hat der AN den AG von allen hieraus entstehenden Schäden freizustellen.

Der AG ist außerdem berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzukündigen, wenn Sanktionen nach Wirksamwerden des Vertrages gegen AN verhängt werden oder auf ihn Anwendung finden

XII. SPS-STRABAG Portal for Suppliers

Der AN ist verpflichtet, sich im SPS, dem Lieferantenportal des STRABAG-Konzerns, zu registrieren. Die Registrierung und Nutzung dieses Portals sind kostenlos. Es ist im Internet unter www.supplier.strabag.com/at erreichbar.

XIII. CBAM

Bei der Lieferung von Waren aus Drittländern in das Zollgebiet der Europäischen Union, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/956 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (nachfolgend „CBAM“) fallen, gilt zusätzlich Folgendes:

(1) Soweit der AN selbst der Adressat von Pflichten gemäß CBAM ist, hat dieser deren Einhaltung, bezogen auf die vertragsgegenständlichen Leistungen, sicherzustellen.

(2) Dem AN ist bekannt, dass die Lieferung von Waren, die in den Anwendungsbereich der CBAM fallen, auch Berichtspflichten des AG auslöst (Abgabe einer jährlichen CBAM-Erklärung). Der AN hat dem AG daher unverzüglich nach Vertragsschluss mindestens in Textform darauf hinzuweisen, sollte seine Leistung oder ein Teil dieser in den Anwendungsbereich der CBAM fallen.

(3) Der AN ist verpflichtet, dem AG unverzüglich, spätestens mit Lieferung am vereinbarten Erfüllungsort der in den Anwendungsbereich der CBAM fallenden Ware, sämtliche Daten mitzuteilen, welche erforderlich sind, um den AG, bezogen auf die Leistung des AN, in die Lage zu versetzen, seiner Berichtspflicht als

CBAM-Anmelder unter Zugrundelegung der tatsächlichen Emissionen nach Art. 7 Abs. 2 a) CBAM nachzukommen (nachfolgend „CBAM-Daten“).

Dies umfasst insbesondere:

- a) die tatsächlichen grauen Emissionen der gelieferten Waren gemäß Art. 7 Abs. 2 a) CBAM, einschließlich der direkten und indirekten Emissionen;
- b) alle erforderlichen Nachweise und Dokumentationen zur Ermittlung und Verifizierung der tatsächlichen Emissionen;
- c) Angaben zu dem im Ursprungsland für die angegebenen Emissionen gezahlten CO₂-Preis, sofern ein CO₂-Preis vorhanden;
- d) sämtliche weitere Angaben, die, bezogen auf die Leistungen des AN, für die ordnungsgemäße und vollständige Erstellung der CBAM-Erklärung durch den AG erforderlich sind.

(4) Der AN hat sicherzustellen, dass die von diesem gemäß Absatz (iii) mitzuteilenden Daten entsprechend der in der CBAM und ihren Durchführungsrechtsakten (in der jeweils geltenden Fassung) vorgeschriebenen Art und Weise ermittelt worden sind. Der AN hat zudem sicherzustellen, dass die nach CBAM verifizierungspflichtigen Daten für Lieferungen eines Kalenderjahres durch einen akkreditierten CBAM-Prüfer ordnungsgemäß verifiziert werden und die Prüfberichte gemäß Anhang VI CBAM, einschließlich der auf Grundlage des Art. 10 CBAM erstellten Aufzeichnungen, dem AG - abweichend von Absatz (iii) - spätestens bis zum 31. März des Folgejahres übermittelt werden; erstmals für das Berichtsjahr 2026 bis zum 31. März 2027.

(5) Die Daten sind in einer Form bereitzustellen, die eine Verwendung für die CBAM-Berichterstattung ermöglicht, wobei die von der EU-Kommission veröffentlichten Leitfäden, Templates und sonstigen Hilfsdokumente verwendet werden sollten.

(6) Die Pflichten des AN aus Abs. (i) bis (iv) sind wesentliche Vertragspflichten des AN.

(7) Der AN verpflichtet sich, den AG bei der Erfüllung seiner CBAM-Berichtspflichten auch über die Mitteilung der Daten gemäß Absatz (iii) hinaus in angemessenem Umfang zu unterstützen und auf Anfrage zusätzliche Auskünfte zu erteilen sowie ergänzende Nachweise vorzulegen. Der AN ist insbesondere zur Mitwirkung bei Prüfungen oder Audits verpflichtet. Im Falle der Durchführung solcher durch staatliche oder akkreditierte Stellen hat der AN zudem Zugang zu relevanten Unterlagen und Produktionsstätten zu gewähren.

(8) Der AN garantiert die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität aller CBAM-Daten.

(9) Liegen die gemäß vorstehendem Absatz (iii) mitzuteilenden Daten nicht bis spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware am vereinbarten Erfüllungsort vor, berechtigt dies den AG zur Verweigerung der Annahme der jeweiligen Lieferung des AN.

(10) Liegen die gemäß vorstehendem Absatz (iii) mitzuteilenden Daten nicht vor, nimmt der AG die Waren jedoch dennoch an, hat der AN diese unverzüglich, spätestens binnen einer Frist von 14 Kalendertagen nach Anlieferung, nachzureichen.

Liegen die gemäß Absatz (iv) zu übermittelnden Aufzeichnungen und Prüfberichte nicht zum 31. März des Folgejahres vor, hat der AN diese unverzüglich, spätestens binnen einer Frist von 14 Kalendertagen nach dem 31. März, nachzureichen.

Kommt der AN diesen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nach, so kann der AG ihm hierfür eine Frist von einer Woche setzen und erklären, dass er ihm

nach fruchtlosem Ablauf der Frist den betreffenden Vertrag kündigen werde. Nach fruchtlosem Ablauf ist der AG berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

(11) Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen, Schäden, auch Bußgeldern und Strafen frei, die dem AG dadurch entstehen, dass der AN

a) die erforderlichen Daten nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht in der erforderlichen Form zur Verfügung stellt;

b) unrichtige oder irreführende Daten und Informationen zur Verfügung stellt;

c) seinen sonstigen Pflichten aus dieser Klausel nicht nachkommt, es sei denn, der AN hat dies nicht zu vertreten.

XIV. Schlussbemerkungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

(2) Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

(3) Erfüllungsort ist unbeschadet der Lieferadresse der Sitz des AG.

(4) Für alle aus diesem Vertrag entstehende Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen – ist das in Handelssachen zuständige Gericht in Wien zuständig.